

genannten Umstände erfahrungsgemäß die Flucht des Beschuldigten zur Folge haben.

Die Tatsache, daß der Gesetzgeber in § 141 Abs. 3 StPO keine weitere Begründung des Fluchtverdachts fordert, bedeutet jedoch nicht, daß damit auch die Notwendigkeit einer Prüfung entfällt. Es wurde bereits gesagt, daß es sich bei den in dieser Norm genannten Umständen um allgemeine Erfahrungssätze handelt. Schon das verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege, zu prüfen, ob diese Erfahrungssätze auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zutreffen. Darüber hinaus ist auch hier wie in jedem Fall gemäß § 5 StPO zu prüfen, ob der Erlaß des Haftbefehls für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist.

Ein besonderes Problem, das in diesem Zusammenhang zu behandeln ist, enthält § 141 Abs. 3 Ziff. 1 StPO. Es gab und gibt zum Teil auch jetzt noch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Strafrahmen des Gesetzes oder die im Einzelfall voraussichtlich zu erwartende konkrete Strafe Ausgangspunkt der Entscheidung über den Fluchtverdacht ist. Der Fluchtverdacht bedarf nur dann keiner weiteren Begründung, wenn die im gegebenen Fall zu erwartende Strafe zwei Jahre überschreiten wird.⁶²

C.

Verdunklungsgefahr ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren des Verbrechens vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen (§ 141 Abs. 2 StPO). Diese vom Gesetzgeber gegebene Aufzählung ist erschöpfend. Tatsachen, die diesen Merkmalen nicht entsprechen, begründen keine Verdunklungsgefahr. Vor allem ist mit der bloßen Tatsache, daß „die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind“, keine Begründung der Verdunklungsgefahr gegeben.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der Verdunklungsgefahr ist noch auf ein Problem hinzuweisen, das in Praxis und Theorie eine gewisse Rolle spielt. Es handelt sich um die Bedeutung allgemeiner Erfahrungssätze für die Begründung der Verdunklungsgefahr. Herrmann schreibt in seinem Artikel „Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft“⁶³ zu dieser Frage:

62. vgl. Herrmann, a. a. O., S. 393.

63. vgl. a. a. O., S. 392 ff.